

Ansehen eingeübt haben, das sie bereits in normannischer Zeit besaßen¹¹³, ergibt sich nicht zuletzt aus ihrer Verwendung in verantwortungsvollen Posten der Verwaltung¹¹⁴. Wenn wir den vorhin zitierten Brief richtig interpretieren, so spricht aus den Begriffen *fraternitas* und *collegium*, mit denen die Gemeinschaft der Notare bezeichnet wird, sowie aus der Unterscheidung eines *supremorum officialium duplex ordo*, nämlich der *consiliarii* und *notarii*, ein stark entwickeltes Standesbewußtsein¹¹⁵. Außerdem – dies sollte nicht übersehen werden, wenngleich uns hier das Quellenmaterial erneut im Stich läßt – erinnern diese Begriffe in auffallender Weise an die kollegiale Organisationsform der päpstlichen Kanzleischreiber, mit der uns Brigide Schwarz vertraut gemacht hat¹¹⁶.

Hinsichtlich der äußeren und inneren Merkmale der Urkunden hat sich, wenn man den ganzen Zeitraum betrachtet, gegenüber den Formen der normannischen Kanzlei relativ wenig verändert. Anders lägen natürlich die Dinge, wollte man speziell die Entwicklung der Kaiserurkunde verfolgen, was aber heute nicht unsere Aufgabe ist. Ich möchte mich wiederum auf einen groben Überblick beschränken und es mir versagen, interessante Einzelfälle vorzustellen, die das eigentliche Salz in der Suppe sind¹¹⁷, muß auch auf die zweifellos wichtige Gruppe der Briefe und Manifeste verzichten, deren Sprache einen glänzenden Höhepunkt lateinischer Stilkunst darstellt, deren Verfasser aber, und somit ihr Verhältnis zur Kanzlei, noch nicht hinreichend bestimmt sind¹¹⁸.

¹¹³) Enzensberger, Beiträge, S. 39f.; Brühl, Diplomi, S. 43f.

¹¹⁴) In BFW 3212 (1241 Juni für Spoleto) erscheint der Notar Magister Riccardus de Traiecto, der meistbeschäftigte Relator des Registerfragments, sogar als Zeuge in einer Kaiserurkunde; vgl. Schaller I, S. 281 Nr. 71.

¹¹⁵) ed. Schaller I, S. 285f. Zum Notariat allgemein vgl. jetzt H. Dilcher, Das Notariat in den Gesetzen des staufischen Siziliens, Badische Heimat 61 (1981) S. 377–92.

¹¹⁶) Schwarz (wie Anm. 54), bes. S. 151 ff., 161 ff.

¹¹⁷) Es bleibt abzuwarten, wieviele dieser „diplomatischen Raritäten“ dem discrimen veri ac falsi standzuhalten vermögen. Eine gesicherte Grundlage für die Behandlung solcher Fälle ist nur im Zusammenhang mit einer Untersuchung der gesamten Überlieferung zu gewinnen. Der Anteil der Fälschungen beträgt nach dem heutigen Kenntnisstand für die Zeit von 1194–1212 etwa 10%, was vielleicht auch für die Kaiserzeit Friedrichs II. gilt; vgl. Zinsmaier, Miscellen, S. 180 Anm. 2.

¹¹⁸) Vgl. Schaller I, S. 249f.; Schaller II, S. 283 ff., 287; für die Manifeste vgl. O. Vehse, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II. (Forschungen zur mittelalterlichen und neueren Geschichte 1, 1929) S. 137 ff. Näheren Aufschluß über die Beteiligung des Petrus de Vinea dürfen wir durch die von Schaller vorbereitete Edition seiner Briefsammlung erwarten, in der überdies zahlreiches Material zu Konrad IV. überliefert ist; vgl. einstweilen H.M. Schaller, Zur Entstehung der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vinea, DA 12 (1956) S. 114–59.